

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** (FN 247061a beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für die Dauer von zehn Jahren ab 04.03.2014 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Freistadt**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ und „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Freistadt, den westlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung, den nördlichen Teil des Bezirks Perg sowie Teile der Stadt Linz, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein nichtkommerzielles, werbefreies, vorwiegend deutschsprachiges und überwiegend regional und auf alle Altersgruppen ausgerichtete 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützigen Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll. Etwa 79 % der Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. die deutschsprachigen Nachrichten von Radio Prag übernommen. In 40 % der Sendezeit, insbesondere von 00:00 bis 06:00 Uhr, werden unmoderierte Musikstrecken ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % und 30 % (moderierte Musiksendungen) und 80 % und 90 % (bei Themensendungen). Die eigengestalteten Sendungen werden in der Programmsäule „Offener Zugang“ von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen bzw. in den Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ von angestellten oder freiberuflichen Redakteuren gestaltet. Das

Musikprogramm unformatiert, wobei der Schwerpunkt abseits des Mainstream und insbesondere auch auf Musik von österreichischen MusikerInnen und Musikgruppen liegt. In Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen SendungsgestalterInnen.

2. Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich der in Beilage 3 beschriebenen Funkanlage „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird hinsichtlich der in Beilage 3 beschriebenen Funkanlage die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens hinsichtlich der in Beilage 3 beschriebenen Funkanlage entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 hinsichtlich dieser Sendeanlage.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.377/13-010“ zu entrichten.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.04.2013 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Freistadt“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ und „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der

Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 07.06.2013 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 05.06.2013 der Antrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Freistadt“ ein.

Am 10.06.2013 wurde DI Axel Baier zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts beauftragt.

Am 24.06.2013 übermittelte der technische Amtssachverständige DI Axel Baier ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 25.06.2013 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 01.07.2013 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zum eingebrachten Antrag Stellung.

Mit Schreiben vom 02.07.2013 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis.

Am 02.12.2013 übermittelte der technische Amtssachverständige DI Axel Baier einen technischen Aktenvermerk an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 31.12.2013 zeigte die Antragstellerin eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen an.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Freistadt“ umfasst den Bezirk Freistadt, den westlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung, den nördlichen Teil des Bezirks Perg sowie Teile der Stadt Linz. Im Einzelnen sind folgende Gemeinden bzw. Ortschaften versorgt:

Freistadt, Oberneukirchen, Bernhardschlag, Mitterbrunnwald, Oberwaldschlag, Amessschlag, Schauerschlag, Langzwettl, Dietrichschlag, Davidschlag, Bad Leonfelden, Weinzierl, Rading, Roßberg, Kohlgrub, Reichenthal, Stifung bei Reichenthal, Eibenstein, Summerau, Schwarzenbach, Vierhöf, Labach, Lahrndorf, Kerschbaum, Rainbach im Mühlkreis, Sonnberg, Edlbruck, Apfoltern, Helbetschlag, Oberpaßberg, Lichtenau, Heinrichschlag, Windhagen bei Freistadt, Unterrauchenödt, St. Michael, Viehberg, Steinkreuz, Steinwald, Obermarreith, Pürstling, Rosenhof, Saghhammer, Maxldorf, Monegg, Eibenberg, Liebenstein, Landshut, Tischberg, Knaußer, Markersdorf, Windgföll, Langfiling, Freudenthal, Amesreith, Saghhammer, Fünfling, St. Oswald bei Freistadt, Oberreithern, Maria Bründl, Pühringer-Häuser, Schlag, Mayrhöfen, Walchschorf, Lasberg, Siegeldorf, Galgenau, Schallhof, Wagrein, Neumarkt im Mühlkreis, Matzelsdorf, Baumgarten, Lamm, Kronast, Unterzeiß, Willingdorf, Trosseldorf, Alberndorf in der Riedmark, Kottingersdorf, Hadersdorf, Ottenschlag im Mühlkreis, Helmetzedt, Pargfried, Pelmberg, Habruck, St. Leonhard bei Freistadt, Schwaighof, Kollnedt, Unterniederndorf, Pieberbach, Ennsedt, Haiderleiten, Haid, Maasch,

Wartberg ob der Aist, Niederkulm, Linzerberg-Siedlung, Schweinbach, Engerwitzdorf, Reitern, Unterweikersdorf, Arnberg, Hagenberg im Mühlkreis, Obervisnitz, Haa, Klagenfurt, Friensdorf, Klausmühle, Pregarten, Hacklberg, Greising, Greisingberg, Silberbach, Thal und Hohensteg.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ und „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ können 124.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden.

Alle drei Übertragungskapazitäten sind wie beantragt in Betrieb und technisch realisierbar. Für die Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, für die Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ besteht zwar kein Planeintrag, aber es wurde das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten (inklusive des Programms der derzeitigen Zulassungsinhaberin für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten, der Antragstellerin) empfangbar:

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH):

Das Programm umfasst ein freies 24-Stunden-Vollprogramm ohne kommerzielle Produktwerbung im Sinne der Charta der freien Radios, welches in verschiedene Sendeschienen (insbesondere Bildungs- und Kulturkanal, grenzüberschreitende Projekte, offener Kanal und freie Radiogruppen sowie Musik) gliedert ist.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co. KG):

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Lounge FM (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH):

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch Hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Radio Arabella Linz (Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch

englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH [nunmehr: Radio Arabella GmbH] übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Radio FRO“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der offene Zugang, der 40% der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 58% der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20% der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt bei über 90%.

Radius 106.6 (Schulradio am BG/BRG Freistadt):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach ein eigengestaltetes Programm für Schüler, Lehrer und Eltern gesendet wird, das in verschiedenen Sendeflächen Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Eltern und Lehrern vorsieht. Das Musikprogramm ist nicht formatiert und richtet sich an alle Alters- und Interessensgruppen.

2.3. Zur Antragstellerin

Antrag

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Struktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000 € und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Mag. Otto Tremetzberger und Harald Freudenthaler. Die Gesellschafterstruktur stellt sich wie folgt dar:

Anteil	Einlage	Gesellschafter
35,00 %	12.250,00 €	Verein Freies Radio Freistadt
22,00 %	7.700,00 €	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH
14,00 %	4.900,00 €	Verein Local-Bühne Freistadt
6,50 %	2.275,00 €	Verein SeniorInnenradio Freistadt
5,00 %	1.750,00 €	Verein KUPF Kulturplattform Oberösterreich
2,00 %	700,00 €	Kulturzentrum Alte Schule
2,00 %	700,00 €	Steininger Gesellschaft m.b.H.
2,00 %	700,00 €	Christiane Jogna
2,00 %	700,00 €	Mag. Otto Tremetzberger
1,50 %	525,00 €	Mag. Johann Moser
1,00 %	350,00 €	Dr. Bernhard Gugel

1,00 %	350,00 €	Martin-Peter Herzberger
1,00 %	350,00 €	Mag. Hannes Peherstorfer
1,00 %	350,00 €	Franz Steinmaßl
1,00 %	350,00 €	Mag. Wolfgang Steininger
1,00 %	350,00 €	Kulturverein WOAST
1,00 %	350,00 €	Hedi Hofstadler
1,00 %	350,00 €	Karl Katzinger

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH hält fünf Prozent der Anteile der DORF TV GmbH, einer zu FN 344832 g beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die auf Grund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, das digitale Fernsehprogramm „DORF TV“ über die regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C (weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich)“ verbreitet.

Der Verein Freies Radio Freistadt ist ein zur ZVR-Zahl 960420831 im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Freistadt. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind beide österreichische Staatsbürger.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hielten der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich (ZVR-Zahl 760241213) 49%, der Verein Theater Phönix (ZVR-Zahl 031931626), ebenso wie der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ZVR-Zahl 029147978) 11,5%, der Verein Jugendzentrum HOF (ZVR-Zahl 412329149) 11%, der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich (ZVR-Zahl 176162305), der Verein Kulturverein KAPU (ZVR-Zahl 290607373) sowie Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr jeweils 5% und Claus Prellinger 2% der Anteile an der Antragstellerin. Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind, ebenso wie die an ihr beteiligten natürlichen Personen, allesamt österreichische Staatsbürger.

Am 18.12. 2013 wurde die Abtretung von 3 % der Anteile, die bisher von Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr gehalten wurden, an den Verein MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen (ZVR-Zahl 374569075) im Firmenbuch ersichtlich gemacht. Somit hält Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr nunmehr 2 % der Anteile an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 21.04.2013, KOA 1.376/11-002, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ und verbreitet dort das Programm „Radio FRO“.

Auch die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist (mit 15 %), an der der DORF TV GmbH beteiligt. Darüber hinaus hält sie keine Beteiligungen an Rundfunkveranstaltern.

Der Verein Local-Bühne Freistadt ist ein zur ZVR-Zahl 897333820 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Freistadt. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind alle österreichische Staatsbürger.

Der Verein SeniorInnenradio Freistadt ist ein zur ZVR-Zahl 068952956 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Freistadt. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind alle österreichische Staatsbürger.

Der Verein KUPF Kulturplattform Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 176162305 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Gutau. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind alle österreichische Staatsbürger. Auch der Verein KUPF Kulturplattform Oberösterreich ist (mit 10 %) an der der DORF TV GmbH beteiligt.

Der Kulturzentrum Alte Schule ist ein zur ZVR-Zahl 757493582 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind alle österreichische Staatsbürger.

Der Kulturverein WOAST ist ein zur ZVR-Zahl 092627334 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wartberg an der Aist. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind alle österreichische Staatsbürger.

Die Steinger Gesellschaft m. b. H. ist eine zu FN 87098 k beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Wolfgang Steinger (50 %), Hedwig Hofstadler (25,00 %) und Benedict Steinger (25 %).

Die an der Antragstellerin beteiligten natürlichen Personen sind alle österreichische Staatsbürger. Mag. Otto Tremetzberger ist ebenfalls (mit 2 %) an der der DORF TV GmbH beteiligt und fungiert als einer deren Geschäftsführer.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.03.2013, KOA 1.377/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Freistadt“ bis 03.03.2014.

Geplantes Programm

Geplant ist ein nichtkommerzielles und überwiegend regional ausgerichtetes Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches als „Regionalprogramm im besten Sinn“ Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützigen Initiativen aus praktisch allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll.

Etwa 79 % der Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. die deutschsprachigen Nachrichten von Radio Prag übernommen. 40 % der Sendezeit machen unmoderierte Musikstrecken aus. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % und 30 % (moderierte Musiksendungen) und 80 und 90 % (bei Themensendungen).

Das Musikprogramm unformatiert. Insbesondere bei den eigenredaktionellen Sendereihen wird der Schwerpunkt auf Musik abseits des Mainstream und insbesondere auch auf Musik von österreichischen MusikerInnen und Musikgruppen gelegt. In Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen SendungsgestalterInnen.

Das redaktionelle Programm ist themenbezogen nach folgenden Sendeschienen strukturiert:

- Geschichte und Brauchtum
- Soziales und Gesundheit
- Kunst und Kultur
- Literatur
- Wissen und Bildung

- Information
- Zivilgesellschaft
- Religion
- Moderiertes Musikprogramm

Das Sendeschema stellt sich wie folgt dar:

Beginn	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	SONNTAG	
06:00								
	Radio Prag	Radio Prag	Radio Prag	Radio Prag	Radio Prag			
07:00	Von 7bis9 Morgensendung live	Von 7bis9 Morgensendung live	Von 7bis9 Morgensendung live	Von 7bis9 Morgensendung live	Von 7bis9 Morgensendung live	Ahmed's Musikpanorama	Volksmusik und Tradition	PROGRAMM SCHEMA Stand: Juni 2013
08:00						Lebenshilfe und Gesundheit Rotes Kreuz	Wort und Musik zum Sonntag	
09:00	DialogFM	Texte und Volksmusik ①② The Inner Journey ③ Texte und Vm. ④	Altes und Neues aus dem Mühlviertel	Donnerstag Treff	Volksmusik und Tradition	Die Kräuterhexe	OrgelPunkt12	Themen schwerpunkte
10:00	Wort und Musik zum Sonntag (Wh)	Wunschkonzert	Rotes Kreuz Lebenshilfe und Gesundheit	Open Space	Open Space	vice versa	Küttenlos	
11:00	30 Minuten Philosophie Zum Kuckuck	vice versa	Die Kräuterhexe M. im pro mente Cafe Weltladen Stallgeflüster Rucksacknomaden	Unterwegs im Mühlviertel	Frauenzimmer Ausgestrahlt Planetarium Energiegeladen	Volksmusik und Tradition	Wunschkonzert	Information
12:00	Literaturkreis Prometheus	My Country	Im Gespräch	Fokus Wissen	30 Minuten Philosophie radio%attac	KernLandSchauf. vis a vis KernLandSchauf. Malaria	Ahmed's Musikpanorama	Kunst Kultur
13:00	Open Space	Open Space	Open Space	Open Space	Open Space	Open Space	Open Space	Soziales Gesundheit
14:00	pro mente ① Amnesty Int. ② Rucksacknom. ③	SOUNDkastn ② HAKtuel ③ SOUNDkastn ④	Blue Moon Bastards	Radio KUPF Local-Radio	KernLandSchauf. vis a vis KernLandSchauf. Malaria	Literaturkreis Prometheus	Frauenzimmer Ausgestrahlt Planetarium Energiegeladen	Literatur
15:00	Netwatcher	Jazz alive	update FM ① sound.check ②	Meine Jazzkiste	Im Gespräch	Elevation Hearing Floh im Ohr biEt	Aeolus Septem artes lib.	Wissen Bildung
16:00	Radio Prag	Radio Prag	Radio Prag	Radio Prag	Radio Prag	My Country	DialogFM ①	Zivilgesellschaft
17:00	Musik vom Planeten Erde	Rotes Kreuz ① AUSgestrahlt ② Energiegeladen ③	KernLandSF ① vis a vis ② KernLandSF ③ Malaria ④	Altes und Neues aus dem Mühlviertel	Stallgeflüster Rucksacknomaden	Baby es gibt Reis	Cafe Mulatschag something in the air	Geschichte Brauchtum
18:00	Open Space	Open Space	Open Space	Open Space	Open Space	SOUNDkastn sound.check SOUNDkastn	Mojo Ahto	Religion
19:00	Jazz Macchiato ① Stallgeflüster ② Jazz Macchiato ③	Frauenzimmer ① Original o. UT ② Planetarium ③ Original o. UT ④	Ohrwurm	Cuveé ① Aeolus ② Cuveé ③ Septem artes ④	Baby es gibt Reis	Cafe Mulatschag something in the air	Local-Radio Care on Air Together HAKtuel	Musikprogramm automatisiert
20:00	Jazz findet freiSTADT	Blue Moon Bastards	Cafe Mulatschag ① something in the air ②	Gemischte Platte mit Max Cady ① Nahaufnahme ②	Elevation ① Hearing ② Floh im Ohr ③ biEt ④	Mojo Ahto	The Inner Journey	Wochentag im Monat (Erstausstrahlung z.B.: 1. Montag im Monat)
21:00	Jazz alive		Mojo ① Ahto ②	Nahaufnahme ① Nahaufnahme ②	Stadt Land Fluss ① Radio Madhouse ② Radio Madhouse ③ Radio Madhouse ④	Musik vom Planeten Erde	irie Sensation R. ③	
22:00	Meine Jazzkiste	Elevation Hearing Floh im Ohr biEt	DialogFM	Blue Moon Bastards	MISCHKultur DJ-Session ① MISCHKultur DJ-Session ② Woast DJ-Session ③ Higher Vibez ④	Gemischte Platte mit Max Cady Nahaufnahme	Zum Kuckuck	
23:00	Aeolus Septem artes		Musik vom Planeten Erde	SOUNDkastn sound.check SOUNDkastn		Nahaufnahme	Jazz findet freiSTADT	
24:00	MISCHKultur MISCHKultur Woast DJ-Session Higher Vibez	Nachtwächter	Stadt Land Fluss	Jazz findet freiSTADT			Nachtwächter	

Das geplante Programm basiert im Wesentlichen auf vier Säulen:

- Programm im Offenen Zugang (Offener Kanal, Open Space – temporäre Programme)

Der offene und möglichst niederschwellige Zugang zum Medium Radio steht im Zentrum der Arbeit der Antragstellerin.

Im „Offenen Kanal“ gestalten RadiomacherInnen und Radiokollektive auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Antragstellerin ehrenamtlich regelmäßige Sendungen an vereinbarten Sendeplätzen. 2012 wurden von ca. 100 Personen 58 regelmäßige Sendungen im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus gestaltet. Im Mittelpunkt des Offenen Zugangs steht das kulturelle, soziale und zivilgesellschaftliche Leben der Region, von Formen zeitgenössischer Kunst und Kultur bis zu traditionellen heimat- und volkskundlichen Themen. Die Sendungen und ihre Inhalte spiegeln die gesamte Palette der regionalen kulturellen Produktion wieder – Sparten- und generationsübergreifend. Von der Mundartdichterin bis zum Arthouse-Film im Freistädter Programm kino. Neben kulturellen Inhalten ist das Freie Radio Freistadt zunehmend auch eine Plattform von und für Sozialeinrichtungen aus der Region wie z.B. die Tagesstruktur von „pro mente“ Freistadt und Bad Zell oder das Diakoniewerk in Gallneukirchen. Betroffene mit psychosozialen Schwierigkeiten und/oder körperlichen Beeinträchtigungen kommen zu Wort und arbeiten als RedakteurInnen aktiv mit. Das Freie Radio Freistadt möchte das lokale zivilgesellschaftliche Engagement verstärkt hörbar und auch sichtbar machen. BürgerInneninitiativen wie das „Anti Atom Komitee“, der „Weltladen Freistadt“ oder das „Zukunftsforum Windhaag“ nutzen das Freie Radio Freistadt als erweiterte Bühne für ihre Anliegen.

In der Sendefläche „Open Space“ werden temporäre Programme abgewickelt. Das Freie Radio Freistadt stellt ehrenamtlichen SendungsgestalterInnen und Radiogruppen Sendezeit zur Verfügung, um anlassbezogen auf ihre Projekte oder Veranstaltungen hinweisen zu können. Gemeinnützige Organisationen nutzen den „Open Space“ für die Präsentation ihrer Arbeit an bestimmten Aktionstagen, wie die Selbsthilfegruppe „Sonnenkinder 21“ (Eltern von Kindern mit Down-Syndrom) am Welt-Downsyndrom-Tag. Sendungen, die im Rahmen von Ausbildungsworkshops entstehen, werden auch dem „Open Space“ zugeordnet. Einzelne Aufzeichnungen von Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen oder Lesungen werden ebenfalls in dieser Sendefläche ausgestrahlt.

- Redaktion

Im Rahmen der Programmsäule „Redaktion“ sollen journalistische Magazine und Beiträge von angestellten und freiberuflichen MitarbeiterInnen eigenredaktionell erstellt werden. Geplant sind hierbei vor allem das werktägige Morgenprogramm „VON 7 BIS 9“ und die monatliche deutsch- und türkischsprachige Informationssendung „Dialog FM“:

Seit September 2010 sendet die Antragstellerin an Werktagen live „VON 7 BIS 9“, ein moderiertes Morgenprogramm mit aktuellen Informationen und Themen aus der Region. Der Schwerpunkt liegt auf Themen, Fragestellungen und Inhalten, die üblicherweise in der Region medial unterrepräsentiert sind. Gespräche mit Studiogästen, Beiträge über Kulturveranstaltungen und Kinofilme (Arthouse-Programm im Kino Freistadt), ein Veranstaltungskalender, Programmorschauen und Musik sind kontinuierliche Elemente dieser Sendung. Hierbei wird auch Personen, die sonst nicht oder noch nicht im Rahmen des „Offenen Zugangs“ eigenverantwortlich regelmäßige Sendungen gestalten können, die Möglichkeit geboten, an der Programmgestaltung mitzuwirken und so den „freien Zugang“ zu stärken.

Unter dem Titel „Dialog FM“ sendet die Antragstellerin schon jetzt eine zweisprachige Sendereihe, die gemeinsam mit dem Integrationsbüro der Volkshilfe Freistadt entwickelt wurde. Die monatliche Sendung wird in Türkisch und Deutsch moderiert und beinhaltet

Serviceelemente wie Informationen zu aktuellen Veranstaltungen aber auch Neuerungen wie Gesetzesnovellen, neue Verordnungen oder die Möglichkeit der Beantragung der Arbeitnehmerveranlagung, Schulbeihilfe usw. Ein Einblick in die jeweiligen Bräuche – sowohl der türkischen Gemeinschaft, aber auch der autochthonen Bevölkerung – soll zum gegenseitigen Verständnis beitragen.

- Bildungs- und Kulturkanal

In der Sendefläche „Bildungs- und Kulturkanal“ werden Sendungen und Sendereihen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen realisiert. Die Medien- und Kooperationspartner der Antragstellerin leisten hierfür einen Beitrag zu den Produktions- und Verbreitungskosten der jeweiligen Programme. Im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen zwischen den Einrichtungen und der Antragstellerin erstellen angestellte und freie MitarbeiterInnen im Auftrag der Antragstellerin professionell gestaltete Beiträge und Sendereihen zu aktuellen Fragestellungen und Themen.

Ein Beispiel für eine Sendereihe der Programmsäule „Bildungs- und Kulturkanal“ ist die Sendung „vice versa - auf den Spuren der grenzübergreifenden Landesausstellung 2013“: Die wöchentliche Sendung mit Informationen und Hintergründen zur OÖ. Landesausstellung, die in Freistadt, Bad Leonfelden, Český Krumlov (Krumau) und Vyšší Brod (Hohenfurth) stattfindet. Studiogespräche, Veranstaltungshinweise und Musik, mit speziellem Fokus auf das Geschehen in Tschechien sind Element dieser zweistündigen Sendung.

- Musikprogramm

Das unmoderierte, nichtredaktionelle Musikprogramm im Freien Radio Freistadt wird aus dem Musikarchiv und der laufenden Bemusterung durch Labels gespeist. Die Playlists werden von MitarbeiterInnen und ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet, wobei laufend Kontakt mit einheimischen Labels und Musikschaaffenden gesucht wird.

Die Antragstellerin legte der KommAustria auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Mag. Otto Tremetzberger als kaufmännischer Geschäftsführer und Mag. Harald Freudenthaler als Programmgeschäftsführer.

Die Antragstellerin verfügt darüber hinaus über einen Verwaltungsausschuss (VWA), welcher von der Generalversammlung gewählt wird und - vergleichbar einem Aufsichtsrat - das Entscheidungs- und Kontrollgremium der Antragstellerin ist. Die gegenwärtigen bis 2013 gewählten Mitglieder im VWA sind Mag. Wolfgang Steininger (Vorsitzender), Mag. Andreas Wahl, Gertraud Freudenthaler, Mag. Georg Ritter und Michaela Schoissengeier (kooptiert).

Darüber hinaus besteht ein von der Generalversammlung der Antragstellerin gewählter Programmbeirat, der die Programmgeschäftsführung, die kaufmännische Geschäftsführung, den Verwaltungsausschuss und die Generalversammlung in grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung und Programmausrichtung berät. Der Programmbeirat besteht aus Personen, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches, ihrer Erfahrungen und Kompetenzen besonders dazu geeignet sind, zu allen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen entstehenden programmrelevanten Fragen (Entwicklung, Gestaltung, Vermittlung, Qualität, Anspruch, Strategien) Stellung zu beziehen. Die gegenwärtigen

Mitglieder des Programmbeirates sind Albert Heidlmeir, Gabriele Spiegl, Hatice Demir, Jürgen Etzlstorfer, Dr. Josef Schicho und Mag. Daniela Horn.

Gegenwärtig sind bei der Antragstellerin sieben MitarbeiterInnen teilzeitbeschäftigt (2,54 Vollzeitäquivalente). Hinzu kommen jährlich zwischen zwei und vier FerialpraktikantInnen, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung ein Pflichtpraktikum im Freien Radio Freistadt (Beschäftigungsdauer: 2 bis 6 Wochen; Umfang: Vollzeit) absolvieren sowie in geringem Ausmaß rund vier Honorarkräfte, die im Bereich der Programmkoordination (technische Unterstützung von ehrenamtlichen Sendungsmachenden), in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Redaktion zum Einsatz kommen.

Die Antragstellerin verweist insbesondere auf die langjährigen Erfahrungen in der organisatorischen und redaktionellen Praxis im Bereich der Radio- und Medienarbeit folgender Mitarbeiter:

Mag. Otto Tremetzberger (10 Wochenstunden) ist Kleingesellschafter (2%) und Gründungsgeschäftsführer der Antragstellerin (seit 2004) und betreut vor allem die kaufmännischen Agenden im Freien Radio Freistadt. Er studierte „Kultur- und Medienmanagement“, war Geschäftsführer der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (2002-2004) und ist seit 2009 auch Geschäftsführer der DORF TV GmbH. Neben langjähriger kaufmännischer Berufserfahrung verfügt er auch über journalistische Praxis und entsprechende Ausbildungen.

Mag. Harald Freudenthaler (35 Wochenstunden) seit Gründung (2004) bei der Antragstellerin tätig. Er hat als Programmkoordinator das Programm maßgeblich mit aufgebaut und entwickelt. Nach einer technischen Ausbildung studierte er begleitend „Raum- und Designstrategien“ an der Kunstuniversität Linz. 2008 wurde er als Programmleiter zum Programmgeschäftsführer der Antragstellerin bestellt. Als Programmchef ist er für den Bereich der Programmkoordination („Offener Zugang“) gesamtverantwortlich und als Chefredakteur für die Redaktion zuständig.

Mag. Martin Lasinger (15 Wochenstunden) studierte „Mediengestaltung“ an der Kunstuniversität Linz und hat unter anderem für Unternehmen und Einrichtungen wie „ars electronica“, die „Oberbank“, das „Institut Hartheim“ und das BMASK im Bereich der audiovisuellen Produktion gearbeitet. Ab 2004 war er bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH als Redakteur freiberuflich für das werktägliche Infomagazin „Frozine“ tätig und hat an der „Freie Radio Lehrredaktion“ und an technischen und medienrechtlichen Fortbildungen des Verband der Freien Radios Österreich (VFROE) und COMMIT - Community Medien Institut für Weiterbildung, Forschung und Beratung teilgenommen. Seit 2006 freiberuflich und ab 2010 angestellt, arbeitet Mag. Lasinger für die Antragstellerin als Grafiker und in den Bereichen Redaktion (unter anderem die Morgensendung „Von 7 bis 9“, Schwerpunktprogramme 2012), Programmkoordination (Betreuung von ehrenamtlichen Sendungsmachenden), Projektmanagement (Projektleitung EU-Projekt „Connecting Systems“ 2010/2011) sowie in der Technik.

Karin Öhlinger (13,5 Wochenstunden) und Mag. Marita Lengauer (20 Wochenstunden) sind seit 2011 als Redakteurinnen für die werktägliche Morgensendung „Von 7 bis 9“ sowie für redaktionelle Schwerpunktprogramme und Medienkooperationen (unter anderem die wöchentliche Sendung „vice versa“ zur Landesausstellung 2013) angestellt. Seit 2012 ist Mag. Lengauer auch als Programmkoordinatorin mit der Betreuung von Sendungsmachenden beauftragt. Sowohl Mag. Lengauer als auch Karin Öhlinger haben die „Freie Radio Lehrredaktion“ von Radio FRO absolviert, an weiteren facheinschlägigen Kursen unter anderem auch des VFROE und von COMMIT teilgenommen und sind darüber hinaus ehrenamtlich als Sendungsmacherinnen im Offenen Zugang im Freien Radio Freistadt aktiv.

Silvia Filzmoser (5 Wochenstunden) ist bereits seit der Anfangszeit im Freien Radio Freistadt als Sendungsmacherin (u.A. die Sendung „Wunschkonzert“) aktiv. Seit 2011 ist sie im Bereich der Programmkoordination schwerpunktmäßig für das „Familien- und SeniorInnenradio“ zuständig. Silvia Filzmoser betreut rund fünf regelmäßige Sendungen, die von SeniorInnen aus der Region ehrenamtlich gestaltet werden. Seit 2012 ist Silvia Filzmoser auch Obfrau des Vereins „SeniorInnenradio Freistadt“.

Mit Ausnahme des kaufmännischen Geschäftsführers und Karin Öhlinger sind alle angestellten MitarbeiterInnen im Bezirk Freistadt wohnhaft und verankert.

Neben den angestellten Mitarbeitern wirken etwa 100 Einzelpersonen aus der Region ehrenamtlich an der Programmgestaltung mit. Die Betreuung der ehrenamtlichen SendungsmacherInnen sowie das laufende inhaltliche und technische Monitoring erfolgt durch die MitarbeiterInnen in der Programmkoordination unter der Gesamtleitung von Programmgeschäftsführer (Programmeiter) und Chefredakteur Mag. Harald Freudenthaler. Die Antragstellerin bietet bestehenden und potentiellen ehrenamtlichen SendungsmacherInnen die Möglichkeit, kostengünstig, teilweise auch kostenlos, an facheinschlägigen Ausbildungen (u.A. Einführungskurse in die Radioarbeit, Medienrecht, Freie Radio Lehrredaktion, Stimm- und Sprechtraining) teilzunehmen. Diese Kurse werden in der Regel vom Verein Freies Radio Freistadt, vom VFROE, COMMIT oder von Radio FRO veranstaltet und verfolgen das Ziel, die technische und inhaltliche Qualität des Programms laufend zu verbessern. Der Großteil der Ausbildungen und Einschulungen findet im Freien Radio Freistadt in erster Linie allerdings nicht über klassische Weiterbildungsformate statt, sondern persönlich und individuell. Die zentrale Rolle kommt hierbei den ProgrammkoordinatorInnen zu, die den Offenen Zugang betreuen und dafür sorgen, dass möglichst viele Menschen dieses Angebot auch in Anspruch nehmen können.

Die Sendezentrale mit Studio, Büro und Archiv befindet sich in der „Local-Bühne Freistadt“ in Freistadt. Neben diesem Studio für Live- und Vorproduktion verfügt die Antragstellerin über fünf mobile und fixe Schnittplätze sowie zehn mobile Aufnahmesets. Kostenloser Verleih und Einschulung erfolgen durch MitarbeiterInnen der Programmkoordination. Für externe Liveübertragungen, etwa bei Festivals und Konzerten aus der Region, besitzt die Antragstellerin ein eigenes mobiles Liveset, eine eigene mobile Bühne und einen für Übertragungen adaptierten Wohnanhänger, das „Radiomobil“.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin bezieht seit 2004 öffentliche Förderungen des Landes Oberösterreich, des Bundes und der Europäischen Union. Im Durchschnitt etwa 90% des Jahresumsatzes der Antragstellerin werden über sogenannte „echte Subventionen“ erzielt. Zu diesen Förderungen bestehen jeweils Förderzusagen der zuständigen Ressorts oder Abteilungen, Fördererklärungen sowie beispielsweise im Fall von Förderungen aus dem NKRF („Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks“) auch Förderverträge. Die Antragstellerin ist nichtkommerziell, gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Antragstellerin hat ihren Jahresabschluss 2011 und einen Finanzplan für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016, welcher auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen erstellt wurde, vorgelegt. Die Antragstellerin plant für die Jahre 2013 bis 2016 Aufwendungen in der Höhe von zwischen € 190.000.- bis € 215.000.- jährlich aus, denen Erlöse in Wesentlichen der gleichen Höhe gegenüberstehen, die zum weit überwiegenden Teil aus öffentlichen Förderungen kommen. Die Antragstellerin geht aufgrund langjähriger Erfahrungen davon aus, dass im Fall einer neuerlichen Erteilung der Zulassung die bisherigen Finanzierungen aus öffentlichen Mittel zumindest im gegenwärtigen Umfang erhalten bleiben und auch der Bereich der nichtsubventionsgebundenen Eigenfinanzierung stabil bleibt. Sie plant zudem, in den kommenden Jahren schrittweise die technische Versorgung zu verbessern, das

Verbreitungsgebiet und - schließlich auch das - Programmangebot weiter auszubauen. Daraus ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten der Eigenfinanzierung und Förderungen. Im Finanzierungsplan ist daher ein Anstieg der Umsätze berücksichtigt.

Der Großteil der öffentlichen Finanzierung der Antragstellerin erfolgt derzeit über eine Förderung des Bundes aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und aus Mittel der Presseabteilung des Landes Oberösterreich. 2013 fördert die Rundfunk- und Telekomregulierungs GmbH die Antragstellerin mit 110.000 € aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (Bereich der Inhaltförderung). Die Antragstellerin bezieht bereits seit 2010 Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und geht davon aus, auch in den kommenden Jahren Förderungen in zumindest der gegenwärtigen Höhe zu beziehen. Neben der Förderung aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks bezieht die Antragstellerin als zweitgrößte Einzelförderung auch Mittel aus der Presseabteilung des Landes Oberösterreich in der Höhe von rund € 48.367,- (Erfahrungswert 2008, 2009, 2010, 2011, 2012). Hierbei handelt es sich um eine Förderung aus dem „Fixen Projekttopf für Freie Radios“, den die Oberösterreichischen Landesregierung 2007 eingerichtet und mit jährlich 180.000 € dotiert hat. Aus diesem „Projekttopf“ beziehen auch die Freien Radios „Radio FRO“ und „Freies Radio Salzkammergut“ seit 2007 einen Großteil ihrer Landesförderungen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass dieses bisher bewährte Förderinstrument auch in den kommenden Jahren erhalten bleibt und es - wie aus Sicht der Antragstellerin auch im Fall des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks - zu keinen Kürzungen, allenfalls jedoch aufgrund einer ständigen Erweiterung des Programmangebotes im nichtkommerziellen Rundfunk zu einer Erhöhung der Gesamtdotierung kommen wird. Die Aufnahme von Investitionskrediten ist vorerst nicht geplant. Kurzfristige und temporäre Liquiditätsengpässe, wie sie aufgrund nachträglich ausbezahlter Fördermittel zu erwarten sind, werden wie bereits in den vergangenen Jahren über im Einzelfall vereinbarte zeitlich befristete Kontokorrentkredite der Hausbank (HYPO Landesbank OÖ) überbrückt.

Ausgabenseitig wird die bestehende Kostenstruktur beibehalten. Investitionen und zusätzliche laufende Kosten für weitere Sendestandorte sind in der Finanzplanung im zu erwartendem Ausmaß berücksichtigt.

Im Hinblick auf die bei der Antragstellerin beschäftigten Vollzeitäquivalente (rund 2,5) sind vorerst keine Änderungen geplant. Geringfügige Gehaltsanpassungen im Rahmen der Inflationsabgeltung sind in der Finanzplanungen berücksichtigt.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 01.07.2013 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin aus, weil es diesem Radioveranstalter bereits in der Vergangenheit gelungen sei, sich im Versorgungsgebiet sehr gut zu etablieren und besonders auf kulturellem Gebiet wertvolle Impulse zu setzen. Hervorgehoben wurden weiters die Bemühungen der Antragstellerin um grenzüberschreitende Projekte zwischen dem Mühlviertel und Südböhmen. Das Programm der Antragstellerin sei eine wertvolle inhaltliche Ergänzung zum bestehenden Radioangebot in der Region.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem eingebrachten Antrag, der Anzeige einer Eigentumsänderung vom 31.12.2013 sowie aus den zitierten Akten der der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu den Staatsbürgerschaften aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen sowie hinsichtlich der Personen im Umfeld der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ergeben sich ebenfalls aus dem rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 21.04.2013, KOA 1.376/11-002. Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 25.06.2013 sowie dem technischen Aktenvermerk vom 02.12.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 04.04.2013 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet Versorgungsgebietes „Freistadt“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ und „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 07.06.2013 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich. Ihre Gesellschafter haben entweder ihren Sitz in Österreich oder sind österreichische Staatsbürger. Soweit es sich bei den Gesellschaftern um Vereine handelt, sind sämtliche organschaftlichen Vertreter ebenfalls österreichische Staatsbürger. Soweit es sich bei den Gesellschaftern um Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, sind deren Gesellschafter wiederum österreichische Staatsbürger oder Vereine mit Sitz in Österreich, deren organschaftlichen Vertreter überwiegend ebenfalls österreichische Staatsbürger sind. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 03.03.2013 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Freistadt“ über keine weitere Hörfunkzulassung. Ein Medienverbund mit der DORF TV GmbH und der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH liegt nicht vor. Die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei weitem nicht erreicht. Auch keine andere verpönte Konstellation im Sinne des § 9 PrR-G liegt vor. Es ist somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G gegeben.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insofern trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Insofern sich die Antragstellerin damit auf die Beurteilung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen in dem damaligen Zulassungsbescheid beziehen, ist

festzuhalten, dass, auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung geschah. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Antragstellerin sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit zehn Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen den Jahresabschluss 2011 und eine Darstellung der finanziellen Entwicklung von 2013 bis 2016 vor. Ausgehend vom Jahresabschluss 2011 und unter Berücksichtigung der bisherigen, laufend gewährten Förderungen des Landes Oberösterreich sowie der Förderpraxis des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks stellen sich aus Sicht der KommAustria die Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig und dar vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch die Antragstellerin in Freistadt. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Antragstellerin die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 01.07.2013 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin aus.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung

und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Freistadt“ endet mit 03.03.2014, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 04.03.2014 erteilt wird.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ und „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen den Bezirk Freistadt, den westlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung, den nördlichen Teil des Bezirks Perg sowie Teile der Stadt Linz, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

4.9. Auflagen in technischer Hinsicht

Hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“ und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, nicht so allerdings für die Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“. Das internationale Befragungsverfahren wurde aber positiv abgeschlossen, somit kann hinsichtlich dieser ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 03.03.2014 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu

enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wien, am 03. Februar 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Freier Rundfunk Freistadt GmbH, Salzgasse 25, 4240 Freistadt, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.477/13-011

1	Name der Funkstelle	FREISTADT 3																																																																																																																																		
2	Standort	Oberrauchenöd																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,10																																																																																																																																		
6	Programmname	FRF																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E34 43		48N31 49	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	897																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	28																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-0,6</td> <td>-1,7</td> <td>1,7</td> <td>11,8</td> <td>18,3</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,1</td> <td>25,3</td> <td>26,0</td> <td>26,2</td> <td>26,1</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,3</td> <td>26,1</td> <td>26,4</td> <td>25,4</td> <td>23,9</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,1</td> <td>25,0</td> <td>24,5</td> <td>25,1</td> <td>26,6</td> <td>27,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,4</td> <td>25,4</td> <td>25,7</td> <td>26,1</td> <td>26,1</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,6</td> <td>23,1</td> <td>20,1</td> <td>15,4</td> <td>6,2</td> <td>-2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-0,6	-1,7	1,7	11,8	18,3	22,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	24,1	25,3	26,0	26,2	26,1	25,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	25,3	26,1	26,4	25,4	23,9	24,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	25,1	25,0	24,5	25,1	26,6	27,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	26,4	25,4	25,7	26,1	26,1	25,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,6	23,1	20,1	15,4	6,2	-2,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-0,6	-1,7	1,7	11,8	18,3	22,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	24,1	25,3	26,0	26,2	26,1	25,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	25,3	26,1	26,4	25,4	23,9	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	25,1	25,0	24,5	25,1	26,6	27,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	26,4	25,4	25,7	26,1	26,1	25,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,6	23,1	20,1	15,4	6,2	-2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	54 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.477/13-011

1	Name der Funkstelle	WARTBERG																																																																																																																																	
2	Standort	Hochbehälter																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	103,10																																																																																																																																	
6	Programmname	FRF																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E30 33		48N21 06	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	475																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	V																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>17,8</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,3</td> <td>16,9</td> <td>16,3</td> <td>15,6</td> <td>14,8</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,3</td> <td>12,7</td> <td>12,3</td> <td>12,0</td> <td>11,9</td> <td>11,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,9</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,7</td> <td>13,3</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,8</td> <td>15,6</td> <td>16,3</td> <td>16,9</td> <td>17,3</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	17,8	17,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,3	16,9	16,3	15,6	14,8	14,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,3	12,7	12,3	12,0	11,9	11,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	11,9	12,0	12,3	12,7	13,3	14,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,8	15,6	16,3	16,9	17,3	17,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,8	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	17,8	17,6																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	17,3	16,9	16,3	15,6	14,8	14,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	13,3	12,7	12,3	12,0	11,9	11,9																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	11,9	12,0	12,3	12,7	13,3	14,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	14,8	15,6	16,3	16,9	17,3	17,6																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	17,8	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0																																																																																																																													
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr./ 2001 i dgF .																																																																																																																																	
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																		
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	7 hex	54 hex																																																																																																																															
	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																	
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
23	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 3 zu KOA 1.477/13-011

1	Name der Funkstelle	S LEONHARD/FREISTADT																																																																																																																																		
2	Standort	Aussichtswarte																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Lt. Antrag																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E40 53		48N26 28	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	882																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>10,3</td> <td>11,9</td> <td>13,7</td> <td>15,2</td> <td>16,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>18,8</td> <td>19,7</td> <td>20,3</td> <td>20,7</td> <td>20,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,0</td> <td>20,9</td> <td>20,7</td> <td>20,3</td> <td>19,7</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>16,6</td> <td>15,2</td> <td>13,7</td> <td>11,9</td> <td>10,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>7,0</td> <td>6,1</td> <td>6,6</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>6,6</td> <td>6,1</td> <td>7,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,6	10,3	11,9	13,7	15,2	16,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,8	18,8	19,7	20,3	20,7	20,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	21,0	20,9	20,7	20,3	19,7	18,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,8	16,6	15,2	13,7	11,9	10,3	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,6	7,0	6,1	6,6	5,1	5,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,1	5,1	5,1	6,6	6,1	7,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,6	10,3	11,9	13,7	15,2	16,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,8	18,8	19,7	20,3	20,7	20,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,0	20,9	20,7	20,3	19,7	18,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,8	16,6	15,2	13,7	11,9	10,3																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,6	7,0	6,1	6,6	5,1	5,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,1	5,1	5,1	6,6	6,1	7,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr./ 2001 i dgF .																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	7 hex	54 hex																																																																																																																																
		überregional A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	BE Freistadt - 107,1																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			